

Aktionsrichtlinie¹ „Umweltzeichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 10/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. Mit dieser Aktionsrichtlinie fördert das Land Burgenland Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens für gewerbliche Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft gemäß Richtlinie UZ 200 „Tourismus-, Gastronomie- & Kulturbetriebe“ des BMLUK.
- 1.3. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.4. Soweit in dieser Förderungsrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung

- 1.5. Ziel dieser Aktionsrichtlinie ist es, bestehende Potenziale in Tourismusbetrieben zu identifizieren und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie zur Vermeidung und Reduktion von Abfällen zu fördern.

Diese Aktionsrichtlinie trägt zur Förderung von Qualität und Umweltbewusstsein in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei und unterstützt eine ganzheitliche Verbesserung der betrieblichen Qualitätsstandards.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt 4. Förderaktionen der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 370/2014 in der Fassung LABI. Nr. 10/2024)

3. Angabe der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, S.1 ff.
- 3.2. Vor Gewährung der Förderung muss das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben, die es in den vergangenen drei Jahren erhalten hat. Es muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderung, den das Unternehmen in den drei vorangegangenen Jahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 300.000,00 nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen.

Der Förderungswerbende hat im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet und einem der nachfolgend angeführten Betriebstypen gemäß Geltungsbereich „Tourismus-, Gastronomie- & Kulturbetriebe“ (UZ 200) entspricht:
 - Beherbergungsbetriebe (UZ 201)
 - Gastronomiebetriebe (UZ 202)
 - Event-Catering und Party-Service (UZ 203)
 - Campingplätze (UZ 205), ausgenommen Dauervermietung
 - Tagungs- und Eventlokalitäten (UZ 207)
 - Kinobetriebe (UZ 210)

- 4.2. Die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Projektes sind vom Förderwerber nachzuweisen.
- 4.3. Die Ermittlung der Unternehmensgröße erfolgt gemäß Anhang I „KMU-Definition“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 4.4. Ausschlusskriterien
- Beihilfen an Unternehmen der ausgenommenen Wirtschaftszweige gemäß Artikel 1 der De-minimis-VO.
 - Beihilfen an Vereine und Verbände
 - Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Beihilfen an Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird, wenn diese nicht am freien Markt und gewinnorientiert agieren.
- 4.5. Gegen den Förderwerber sowie bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
- kein Exekutionsverfahren, kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertigen sonstigen Verfahren anhängig sein oder
 - kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. kein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes abgeschlossen worden sein oder
 - kein Konkursantrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen worden sein oder
 - keine offene Rückforderungsanordnung (Kommissionsentscheid) der EU-Kommission aufgrund einer rechtswidrig und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfegewährung anhängig sein.
- 4.6. Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährt werden dürfen.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung sind Beratungskosten im Rahmen der Begleitung von burgenländischen Betrieben der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Zertifizierungsprozess zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens.

6. Förderbare Kosten

- 6.1. Förderbare Kosten sind die von qualifizierten Berater:innen angebotenen sowie umgesetzten Beratungsleistungen, die auf Namen des Förderwerbers in Rechnung gestellt wurden (exklusive Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten).
- 6.2. Der maximal anerkenbare Netto-Stundensatz beträgt EUR 100,00. Es gilt ein Maximum von 40 anerkenbaren Stunden.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß nachfolgender Tabelle:

| Unternehmensgröße | Fördersatz | max. Zuschuss |
|------------------------------------|-------------------|----------------------|
| Kleinstunternehmen | 80% | EUR 3.200,00 |
| kleine und mittelgroße Unternehmen | 70% | EUR 2.800,00 |
| Großunternehmen | 50% | EUR 2.000,00 |

- 7.2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

8. Nicht förderbare Kosten

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH begonnen wurde. Ausschlaggebend ist das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum.

- 8.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:
- Kosten über dem maximalen Stundensatz von EUR 100,00 und der maximalen Beratungsdauer von 40 Stunden
 - Kilomergeld, Diäten, Übernachtungskosten
 - Beratungsleistungen, die von nicht qualifizierten Berater:innen erbracht wurden

9. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 9.1. Das Ansuchen auf Förderung erfolgt im Vorhinein.
- 9.2. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn die zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag als zurückgezogen.
- 9.3. Im Rahmen der Förderabrechnung müssen folgende Nachweise vorliegen:
- Die Rechnung über die Beratungsleistung samt Stundenliste
 - Die Zahlungsbestätigung an das Beratungsunternehmen
 - Nachweis über die erfolgte Zertifizierung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

- 9.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 9.5. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

- 9.6. Die zuerkannte Förderung wird eingestellt bzw. erlischt, wenn
- die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderwerbers nicht innerhalb der in der Förderzusage vereinbarten Frist erfüllt werden,
 - über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden,
 - von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird,
 - der Betrieb zu anderen als zu den bei der Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird,

- Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- der Förderwerber der Verarbeitung seiner Daten widerspricht oder
- über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens nach Auszahlung der Förderung, gilt das Projekt als ordnungsgemäß abgeschlossen.

In den vorgenannten Fällen ist die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten.

- 9.7. Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen hat der Förderungswerber für den zurückgeführten Betrag ab dem Tage der Auszahlung Zinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu entrichten.
- 9.8. Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 9.9. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 9.10. Der Förderwerber hat die österreichische Rechtsordnung und dabei insbesondere die arbeitsrechtlichen Normen sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- 9.11. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular² **vor Beginn des Vorhabens** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

- 9.12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vorzusehen.

- 9.13. Es gilt österreichisches Recht.

² unter www.wirtschaftsagentur-burgenland.at

10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 10.1. Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregierung.

11. Geltungsdauer

- 11.1. Förderansuchen nach dieser Förderungsrichtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel – bis zum 31.12.2027 eingebracht werden.